

Satzung Tontalente e.V. (Stand 30.04.2012)

Präambel

Durch die verbindende Kraft von Musik, Theater und Tanz soll der interkulturelle Dialog gefördert und die kulturelle Vielfalt gestaltet werden. Der Verein Tontalente schafft Räume, in denen sich alle Menschen mit ihren Liedern, ihrer Musik, ihrer Ausdrucksweise begegnen können, um voneinander zu lernen, den anderen anzuerkennen und gemeinsam etwas Neues entstehen zu lassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tontalente e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Musik und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Musik- und Kulturprojekte wie Instrumental-Ensemble, Chor, Theatergruppe o.ä. sowie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ordentliche Mitglieder, die hauptamtlich im Vorstand des Vereins tätig sind, können eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Ordentliche Mitglieder, die nebenberuflich oder ehrenamtlich im Vorstand tätig sind, können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede juristische und natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Es gibt zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:
 - a.) Ordentliche Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen.
 - b.) Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Förderung unterstützen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Regelung gilt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern sie bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen ist.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse. Insbesondere haben sie ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Sie wird rechtskräftig, wenn der Vorstand ihr nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen widerspricht.
2. Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch Erklärung der Kündigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein beendet werden.
3. Die Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung der Projekte des Vereins.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der ordentlichen Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder sich gemäß Absatz 7 vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b.) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - f.) Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstands
 - g.) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h.) Beschlussfassung über die Übernahmen neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

Für die Beschlussfassung ist jeweils eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Änderung des Zweckes des Vereins. Hierfür ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller ordentlichen

Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail eingeladen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
7. Ein ordentliches Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen, wenn es nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Ein anwesendes ordentliches Mitglied kann für maximal ein abwesendes ordentliches Mitglied stellvertretend stimmen. Die Übertragung der Stimme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail) dem Vorstand angezeigt wird.
8. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m ersten Vorsitzenden und einer/m zweiten Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein einzelvertretungsbefugt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder können hauptamtlich mit Anspruch auf eine angemessene Vergütung tätig sein.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben wurden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom /von der VersammlungsleiterIn und dem / der ProtokollführerIn in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Vermögensnachfolge

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Jeunesses Musicales Deutschland e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.